

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1 RM. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 RM. 64 Pfg.

Inserationspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Kopfsatz. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Betraubender und tabellarischer Satz mit 60 % Aufschlag.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat in Wilsdruff sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharand.

Localblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardtswalde, Großsch, Grundach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herrgottswalde bei Sandberg, Ockers, Raufsch, Reffelsdorf, Reinschönberg, Ripphausen, Sanpersdorf, Simbach, Vogen, Mohorn, Ritzsch-Roitzsch, Ranzig, Reutichen, Reutannenberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Böhrsdorf, Böhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sacksdorf, Schmiesewalke, Sora, Steinbach bei Reffelsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Ufersdorf, Weistropf, Wilsberg

Druck und Verlag von Arthur Schantz, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inserenten: Arthur Schantz, beide in Wilsdruff.

No. 133.

Dienstag, den 17. November 1908

67. Jahrgang

### Bekanntmachung.

Nachdem das nachstehend abgedruckte Armenverbandsstatut für den Ortsarmenverband Wilsdruff die Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde erlangt hat, wird solches hiermit bekannt gemacht unter dem Bemerkten, daß diese Armenordnung mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft tritt.

Wilsdruff, am 12. November 1908.

Der Stadtgemeinderat.  
Kahlenberger.

### Ortsarmenverbandsstatut für den Ortsarmenverband Wilsdruff.

§ 1.

Der Ortsarmenverband Wilsdruff besteht:

- a) aus dem Bezirke der Stadtgemeinde Wilsdruff und
- b) aus dem vom Stadtgemeinderat ausgeschiedenen, jedoch zum Flurbezirke Wilsdruff gehörigen Nittergute.

§ 2.

Der Ortsarmenverband Wilsdruff wird in Ansehung der ihm nach den Gesetzen obliegenden gesamten Armenpflege nach außen von dem Stadtrate zu Wilsdruff, dem auch die Verwaltung der Armenkasse und aller für Armenzwecke bestehenden und etwa noch zu errichtenden Stiftungen zuseht, vertreten.

§ 3.

Das Armenwesen wird von einem städtischen Ausschusse, welcher die Bezeichnung „Ausschuss für das Armenwesen“ führt, verwaltet.

Er besteht aus dem befohlenen Ratsmitgliede, welches den Vorsitz zu führen hat, und drei Stadtverordneten. Außerdem gehören diesem Ausschusse noch an der Ortspfarrer oder in dessen Behinderung der Diakon, der Armenarzt, der Gutsvorsteher des selbständigen Gutsbezirks, sowie vier Armenpfleger. Inbezug hierauf ist die Stadt Wilsdruff einschließlich des Nittergutes in vier Bezirke eingeteilt.

Sämtliche Ausschussmitglieder haben beratende und beschließende Stimme. Dem Ratsvorsitzenden steht das Recht der Teilnahme an den Ausschusssitzungen mit beratender und beschließender Stimme zu.

Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden führt der Bürgermeister den Vorsitz.

§ 4.

Das Ratsmitglied gehört dem Ausschusse auf die Dauer seiner Wahlperiode als Stadtrat an.

Die Stadtverordneten werden alljährlich von dem Stadtgemeinderate nach seiner Neubildung in der ersten Sitzung des neuen Jahres gewählt.

Die Wahl der Armenpfleger erfolgt auf Vorschlag des Armenausschusses durch den Stadtgemeinderat auf die Dauer von 3 Jahren, vom 1. Januar 1909 an gerechnet. Sie ist am Jahresanfang vorzunehmen.

Die Armenpfleger je zweier benachbarter Bezirke haben sich in Behinderungsfällen zu vertreten.

Der Ortspfarrer und der Armenarzt sind ständige Mitglieder.

§ 5.

Das Amt des Armenpflegers ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt.

Jeder hiesige Einwohner, der die in § 17 unter 1 bis 7 der revidierten Städteordnung zum Erwerbe des Bürgerrechts vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, ist verpflichtet, die Wahl als Armenpfleger anzunehmen. Es leiden jedoch die nach § 47 der angezogenen Städteordnung gegen Uebnahme eines unentgeltlichen Ehrenamtes zulässigen Entschuldigungsgründe entsprechende Anwendung. Ueber das Vorhandensein von Entschuldigungsgründen entscheidet der Stadtgemeinderat.

Verpflichtung erfolgt durch den Ratsvorsitzenden mittels Handschlags.

§ 6.

Der Vorsitzende und im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter beruft die Sitzungen des Ausschusses, so oft er solche für nötig hält oder, wenn solches mindestens 3 Mitglieder beantragen. Er leitet deren Verhandlungen.

Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften zu machen, die vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu vollziehen sind.

§ 7.

Die verschiedenen Gegenstände der Armenpflege sind:

1. Bewilligung von Almosen,
2. Krankenpflege,
3. Kindererziehung,
4. Beschaffung von Unterkommen bezw. von Beschäftigung,
5. Sämtliche Versorgung.

Ueber alle diese Angelegenheiten hat der Armenausschuss zu beraten und selbständig Entschliebung zu fassen.

In dringenden Fällen hat jedoch der Vorsitzende Entschliebung vorbehaltlich der Genehmigung des Armenausschusses zu fassen und unverzüglich die nötigen Verfügungen im Einvernehmen mit dem Ratsvorsitzenden zu treffen.

§ 8.

Arme, welche die ihnen dargebotene oder ihren Kräften und sonstigen Verhältnissen entsprechende Gelegenheit zur Arbeit verschmähen, verfallen als Arbeitscheure der polizeilichen Aufsicht.

§ 9.

Die Armenpfleger haben über die Hilfsbedürftigkeit der einzelnen zu unterstützen oder gar zu verordnenden Armen Erörterung anzustellen und über Art und Maß der zu gewährenden Unterstützung Vorschläge zu machen.

§ 10.

Die ordentlichen Einnahmen der Armenkasse bestehen aus den durch Gesetz, örtliche Bestimmung, Verträge oder letztwillige Verfügungen der Armenkasse zugewiesenen Zuflüssen. Besondere Armenanlagen werden nicht erhoben. Der Bedarf bei der Armenkasse wird durch Zuschüsse aus der Stadtkasse gedeckt.

§ 11.

Die Führung und Verwaltung der Armenkasse und etwaiger Stiftungskassen, sowie Rechnungsablegung bei denselben ist ein Zweig der städtischen Kassenverwaltung. Die Rechnungsablegung bei der Armenkasse und etwaigen Stiftungskassen hat jedoch von den übrigen Rechnungen getrennt zu erfolgen.

Prüfung und Nichtigprechung richtet sich nach den für die städtischen Rechnungen geltenden Bestimmungen.

§ 12.

Im Oktober jeden Jahres hat der Armenausschuss einen Voranschlag zum Haushaltsplan für die Armenkasse beim Stadtgemeinderate zur Feststellung einzureichen.

§ 13.

Alle vom Armenverbande Wilsdruff gewährten Unterstützungen haben nur die Eigenschaft geleisteten Vorschusses und sind vom Unterstützten bezw. von den zu seinem Unterhalte gesetzlich verpflichteten Personen zurückzuerstatten, insofern sie hierzu in der Lage sind.

§ 14.

Diese Armenordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Vom gleichen Tage ab werden alle früheren Bestimmungen kraftlos.

Wilsdruff, am 16. April 1908.

Der Stadtgemeinderat daselbst.

Kahlenberger, Bürgermeister.

Der selbständige Gutsbezirk zu Wilsdruff.

Joseph von Schönberg-Roth-Schönberg als Bevollmächtigter des Herrn Egon Kasar Ferdinand von Schönberg-Roth-Schönberg.

Nr. 2930 A.

Das vorerwähnte Armenverbandsstatut für den Ortsarmenverband Wilsdruff wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses aufschiedswegen hiermit bestätigt.

Weissen, am 21. Oktober 1908.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
Fehr. von Der.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit noch besonders darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen der königlichen Anordnung im Jahre 1908 für Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe vom 19. Oktober 1908

an den Bußtagen und dem Ersten Sonntag

der Gewerbezeit in allen öffentlichen Verkaufsstellen verboten ist und letztere daher geschlossen zu halten. In Ausnahmefällen sind nur zulässig, soweit solche unter Punkt 1 bis mit 5 der erwähnten Bekanntmachung besonders genannt werden.

Wilsdruff am 16. November 1908.

Der Bürgermeister.  
Kahlenberger.